STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der erneuten öffentlichen Auslegung des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 / Abschnitt E – Gebiet zwischen Velsener Weg und Füchtenknäppe – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2005 beschlossen, den auf der Beschlusslage der Sitzung vom 25.11.2004 und 27.01.2005 über die Beratung der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu überarbeitenden Bebauungsplanentwurf Nr. 1.05 / Abschnitt E – 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet zwischen Velsener Weg und Füchtenknäppe zum vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit Entwurfsbegründung erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der überarbeitete Bebauungsplanentwurf mit dazugehöriger Begründung erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414)

<u>in der Zeit vom 08.02.2005 bis 23.02.2005 (verkürzte Frist)</u>

während der Dienststunden – Kernarbeitszeiten von montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) - im Zimmer 112 des „Alten Lehrerseminars", Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den nachstehend aufgeführten geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

1. zur Mindestgröße der (4) Baugrundstücke mit 750 m²
2. zur Zurücknahme der Grundflächenzahl GRZ von 0,35 auf 0,3
3. zur Beschränkung der Bauweise auf Einzelhäuser
4. zur symbolhaften Darstellung eines Müllbehälterstandortes auf der Westseite der privaten Erschließungsfläche im Einmündungsbereich in den Velsener Weg
5. zur Festsetzung eines Mindestabstandes von 5,0 m für Garagen und offene Garagen bis zur vorderen Grundstücksgrenze der Verkehrsfläche
6. zur Ausweisung eines freizuhaltenden Sichtfeldes (Anfahrsicht im Einmündungsbereich der privaten Verkehrsfläche in den Velsener Weg)
7. zur Festsetzung der Traufhöhe auf 4,00 m anstatt 4,50 m und der Dachneigung auf 20 – 38° anstatt 20 – 30°.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Plangebietsgrenzen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 / Abschnitt E – Gebiet zwischen Velsener Weg und Füchtenknäppe – dargestellt im Übersichtsplan vom 28.06.2004 im Maßstab 1 : 5000, werden wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)
Gemarkung Warendorf, Flur 33, Nordseite Flurstück 753.

Im Osten (von Norden nach Süden)
Ostseite Flurstück 753.

Im Süden (von Osten nach Westen)
Südseite Flurstück 753.

Im Westen (von Süden nach Norden)
Westseite Flurstück 753.

Warendorf, 28.01.2005

Walter
Bürgermeister

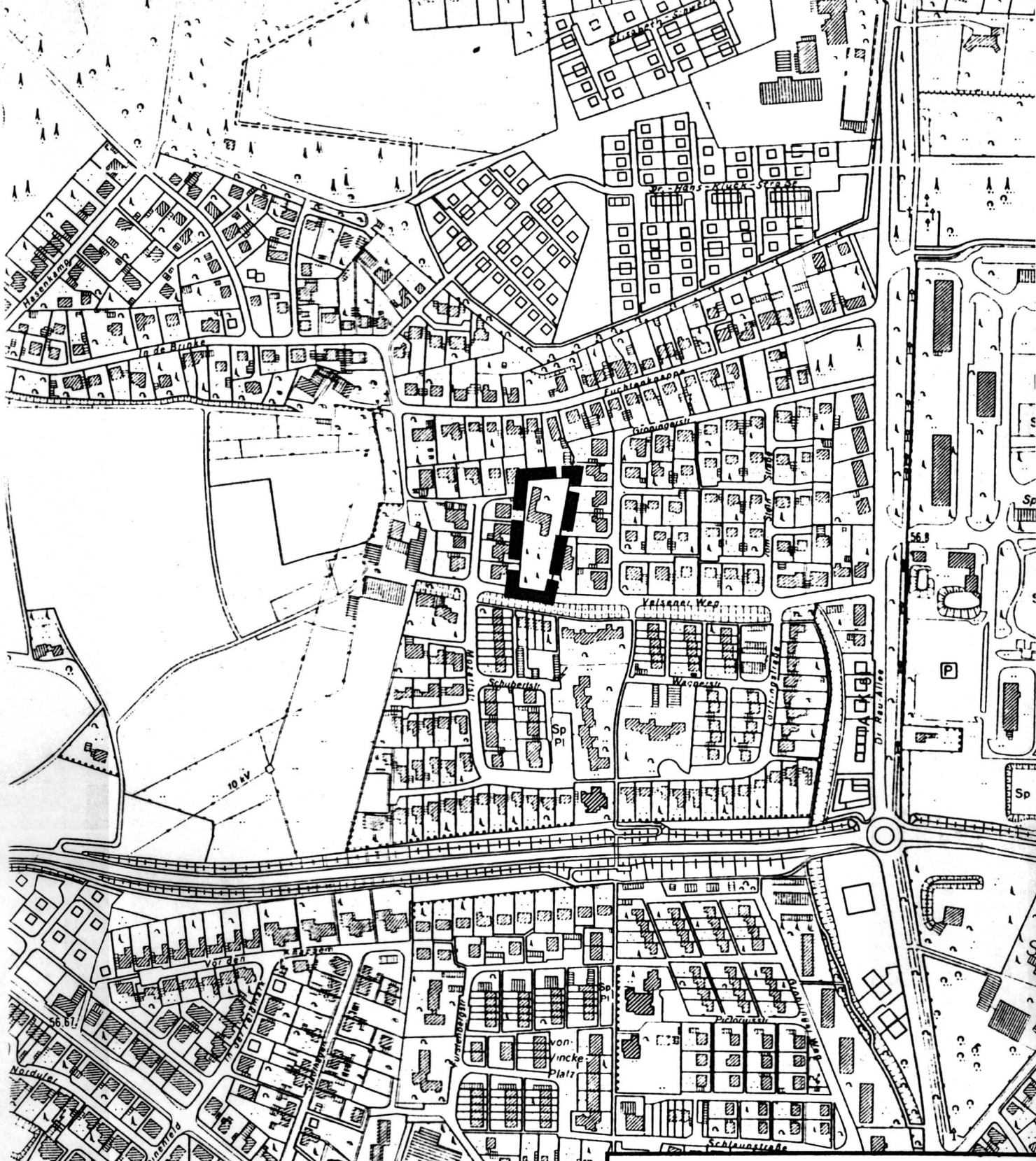

ÜBERSICHTSPLAN

(4)

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.05

**Abschnitt E – „Gebiet zwischen Velsener Weg
Füchtenknäppe"
2. Vereinfachte Änderung**

M. 1/ 5000

DEZ. III, SG. 61 STÄDTEBAU UND UMWELT **STÄDT.**
WARENDORF, DEN 28.06.2004